

Zu Artikel 2

(Neufassung der Abfallbeauftragtenverordnung)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Dieser Abschnitt legt den Anwendungsbereich fest, bestimmt die Anlagen, die Besitzer im Sinne von § 27 KrWG sowie die Betreiber von Rücknahmesystemen, die zur Bestellung eines Abfallbeauftragten verpflichtet sind. Darüber hinaus enthält der Abschnitt weitere Regelungen, die in einem engen Zusammenhang mit der Pflicht zur Bestellung stehen.

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Verordnung regelt den Kreis der zur Bestellung eines Abfallbeauftragten Verpflichteten sowie die Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Fachkunde von Abfallbeauftragten. Weitere Regelungen, wie das formelle Verfahren zur Bestellung eines Abfallbeauftragten sowie dessen Rechte und Pflichten, werden über den Verweis in § 60 Absatz 3 Satz 1 KrWG durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) normiert. Gemäß § 59 Absatz 1 und 1a BImSchG hat der Verpflichtete den Abfallbeauftragten schriftlich zu bestellen und dies der zuständigen Behörde anzuzeigen. Dem Abfallbeauftragten ist eine Abschrift der Anzeige auszuhändigen. Die betrieblichen Beteiligungsrechte des Abfallbeauftragten werden in den §§ 56 und 57 BImSchG geregelt. Demnach ist der Abfallbeauftragte vor Entscheidungen, die für den Abfallbeauftragten und seine Tätigkeit bedeutsam sein können, um Stellungnahme zu bitten. Zusätzlich ist dem Abfallbeauftragten jederzeit ein Vortragsrecht über Vorschläge oder Bedenken unmittelbar gegenüber der Geschäftsleitung des Betriebes einzuräumen. Zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Abfallbeauftragten werden in § 58 BImSchG das Benachteiligungsverbot und der besondere Kündigungsschutz geregelt.

Zu § 2 (Pflicht zur Bestellung)

Ausgehend von der Verordnungsermächtigung in § 59 Absatz 1 Satz 2 KrWG legt die Vorschrift fest, dass die Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen (Nummer 1), die Besitzer im Sinne von § 27 KrWG (Nummer 2) und die Betreiber von Rücknahmesystemen (Nummer 3) einen Abfallbeauftragten zu bestellen haben. Vor dem Hintergrund der Fortentwicklung des Abfallrechts sowie des technischen Fortschritts im Vergleich zum Stand des Inkrafttretens der bisherigen Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall im Jahr 1977

wurde die Bestellungspflicht weitestgehend neu gefasst (s. Allgemeiner Teil der Begründung).

Maßstab für die Entscheidung, ob die Bestellung eines Abfallbeauftragten erforderlich ist, ist die Art und Größe der Anlage oder die Bedeutung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der Rücknahme und der damit verbundenen Besitzerpflichten sowie der in § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 KrWG genannten weiteren Kriterien. Diese beziehen sich auf die anfallenden, verwerteten oder beseitigten Abfälle, die technischen Probleme der Vermeidung, der Verwertung oder der Beseitigung von Abfällen sowie die Eignung der Produkte oder Erzeugnisse nach ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch Probleme bei der schadlosen Verwertung oder umweltverträglichen Beseitigung hervorzurufen. Die abfallwirtschaftliche Bedeutung der Tätigkeit kann insbesondere anhand der Ziele der jeweiligen abfallrechtlichen Regelungen, vor allem zur Produktverantwortung, beurteilt werden.

Nummer 1 bestimmt zunächst die Anlagen nach Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die einen Abfallbeauftragten zu bestellen haben.

Der Ordnungsgeber hat in Anwendung der Erforderlichkeitskriterien zunächst zwischen Anlagen, in denen Abfälle im Produktionsverfahren oder bei der Lagerung von Produkten anfallen (Nummern 1 bis 7 sowie Nummern 9 und 10 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) sowie Abfallbehandlungsanlagen (Nummer 8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) unterschieden.

Gemäß **Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa** sind Anlagen der Nummern 1 bis 7 sowie Nummern 9 und 10 des Anhangs 1 der 4. BImSchV verpflichtet, einen Abfallbeauftragten zu bestellen, sofern mehr als 100 Tonnen gefährliche Abfälle oder mehr als 2000 Tonnen nicht gefährliche Abfälle pro Kalenderjahr anfallen oder behandelt werden. Die Festlegung der Mengenschwelle für diese Anlagen orientiert sich an dem Entwurf der Verordnung über Umweltbeauftragte des damaligen BMU aus dem Jahr 2008, in dem bereits die Mengenschwelle von 100 Tonnen gefährlicher Abfälle pro Kalenderjahr als Maßstab enthalten war. Aufgrund des geringeren Gefährdungspotentials nicht gefährlicher Abfälle ist die Mengenschwelle für diese Abfälle höher anzusetzen als bei gefährlichen Abfällen.

Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb umfasst die in der Nummer 8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV gelisteten Abfallbehandlungsanlagen, sofern diese dem Genehmigungsverfahren (G) unterliegen. Die Einstufung in das Genehmigungsverfahren (G) nach der 4. BImSchV wird über eine Mengenschwelle der in den Anlagen behandelten Abfälle festgelegt. Diese Mengenschwelle bildet bereits das abfall- wie immissionsschutzrechtliche Umweltrisiko ab. Die Auswahl entspricht damit der Anlagen gemäß Nummer 8 entspricht damit dem Leitgedanken (Mengenschwellen der Abfälle) für die Auswahl nach den Nummern 1 bis 7 sowie der Nummer 9 und 10 des Anhangs der 4. BImSchV. Insgesamt folgt

damit die Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten der Pflicht zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens (G); eine Bestellungspflicht ist daher nicht gegeben, wenn ein Anlagenbetreiber trotz unterschreiten der Mengenschwelle freiwillig das Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitbeteiligung durchführt.

In der **Nummer 1 Buchstabe b und c** werden außerhalb der Anlagen der 4. BImSchV stehende Anfallstellen entsprechend der bisherigen Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall verpflichtet, einen Abfallbeauftragten zu bestellen. Dazu zählen Deponien sowie Krankenhäuser und Kliniken. Der Systematik der neuen Bestellungspflicht folgend wurde auch für diese beiden Adressatenkreise die Bestellungspflicht verhältnismäßig eingeschränkt. Deponien bedürfen demnach nur bis zu ihrer endgültigen Stilllegung (§ 40 Absatz 3 KrWG) einen Abfallbeauftragten und Krankenhäuser und Kliniken nur dann, soweit in ihnen pro Jahr mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle anfallen. Wie schon die bisherige Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall ist die Bestellungspflicht für Krankenhäuser und Kliniken auf den Anfall gefährlicher Abfälle beschränkt.

In **Nummer 1 Buchstabe d** werden nunmehr auch Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklasse 5 gemäß Anhang I der Abwasserverordnung in die Bestellungspflicht einbezogen, soweit Abfälle verwertet oder beseitigt werden. Die Voraussetzung, dass die Abfälle einer Verwertung oder Beseitigung zugeführt werden, dient auch der Abgrenzung zwischen dem Anwendungsbereich des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des KrWG. Gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 9 KrWG ist die Anwendung des KrWG mit Einleitung des Abwassers in die Abwasserbehandlungsanlage ausgeschlossen. Es handelt es sich um einen zeitlichen Anwendungsbereichsausschluss, der aber mit Abschluss der wasserrechtlichen Beseitigung des Abwassers entfällt. Zur Abwasserbeseitigung zählt die Einleitung des Abwassers bis zur Entwässerung des angefallenen Klärschlammes (vgl. § 54 Absatz 2 WHG). Sofern weitere Behandlungsschritte, wie beispielsweise die Herstellung eines Klärschlammkompostes oder die Zuführung der Klärschlämme in Faultürme unter zusätzlichem Einsatz von Bioabfällen auf dem Betriebsgelände der Abwasserbehandlungsanlage erfolgen, handelt es sich um eine Abfallverwertung, die den Regelungen des KrWG unterfällt. Für Anlagen, die Verwertungsmaßnahmen von Abfällen vornehmen, ist die Bestellung eines Abfallbeauftragten geboten. Solche Anlagen sind nicht durchgängig immissionsschutzrechtlich sondern teilweise auch wasser- bzw. baurechtlich genehmigt. Deshalb werden diese Anlagen nicht zwingend bereits von Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa erfasst.

Nummer 2 bestimmt die Besitzer im Sinne des § 27 KrWG, die einen Abfallbeauftragten zu bestellen haben. In den Buchstaben a bis d werden die Hersteller und Vertreiber, die Abfälle aufgrund der Vorschriften der Verpackungsverordnung (VerpackV) zurücknehmen, adressiert. Die Buchstaben e und f begründen die Pflicht für Hersteller und Vertreiber, die

Elektro- und Elektronikaltgeräte zurücknehmen. Hersteller und Vertreiber, die aufgrund des Batteriegesetzes Altbatterien zurücknehmen, werden schließlich in den Buchstaben g und h verpflichtet. In Buchstabe i werden zudem Hersteller und Vertreiber, die Abfälle freiwillig zurücknehmen, adressiert.

In **Buchstabe a** werden Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 100 Tonnen Transportverpackungen gemäß § 4 Absatz 1 VerpackV zurücknehmen, zur Bestellung eines Abfallbeauftragten verpflichtet. Die Rücknahme von Transportverpackungen auf allen Vertriebssebenen und deren erneute Verwendung oder Verwertung hat im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen Ziele nach § 1 VerpackV eine maßgebliche Bedeutung. Da gemäß § 4 VerpackV jedoch jeder Hersteller und Vertreiber, unabhängig von der in den Verkehr gebrachten Menge an Transportverpackungen, zur Rücknahme und anschließenden Wiederverwendung oder Verwertung verpflichtet ist, ist es im Hinblick auf die in § 59 Absatz 1 Satz 1 KrWG vorausgesetzte „Bedeutung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit“, insbesondere im Hinblick auf den „Umfang der Rücknahme“, sowie aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erforderlich, die Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten auf diejenigen Hersteller und Vertreiber zu begrenzen, die eine abfallwirtschaftlich bedeutende Menge an Transportverpackungen tatsächlich zurücknehmen und somit die weitere Bewirtschaftung dieser Abfallmengen maßgeblich steuern.

Dabei ist der Wert von 100 Tonnen (s. dazu entsprechend auch § 2 Nummer 2 c) und i))so bemessen, dass den Belangen kleinerer und mittlerer Unternehmen, insbesondere denen des Einzelhandels, Rechnung getragen wird. Soweit die Mengenschwelle von größeren Unternehmen berührt wird, ist darüber hinaus zu beachten, dass die Verordnung vielfältige Optionen für die Ausübung und Ausgestaltung der Bestellungspflicht anbietet, mit denen der wirtschaftliche und organisatorische Aufwand der Betroffenen erheblich reduziert werden kann.

So kann der zur Bestellung verpflichtete Besitzer im Sinne des § 27 KrWG für mehrere eigene Filialen gemäß § 4 AbfBeauftrV einen gemeinsamen Abfallbeauftragten bestellen, der dann alle Filialen „aus einer Hand“ betreut. Die Funktion des Abfallbeauftragten kann dabei mit anderen vorhandenen Beauftragten- oder Auditorfunktionen gekoppelt werden, so dass hierdurch auch erhebliche Synergieeffekte erzielt werden können. Die Bestellung eines gemeinsamen Beauftragten setzt keinen Antrag voraus, sondern kann vom Verpflichteten vorgenommen werden, sofern eine sachgerechte Wahrnehmung der Aufgaben des Abfallbeauftragten nicht beeinträchtigt ist.

Daneben können Besitzer im Sinne des § 27 KrWG, soweit sie etwa als genossenschaftlich organisierte selbstständigen Kaufleute jeweils eigene Filialen betreiben, über die Vorschrift in § 5 der Verordnung einen gemeinsamen – externen – Abfallbeauftragten mit anderen

Kaufleuten derselben Genossenschaft bestellen. Dieser Abfallbeauftragte kann auch bei der Genossenschaft selbst verankert und ggf. in bestehende Umweltsysteme integriert werden. Auch hier eröffnen sich vielfältige Einsparungs- und Synergieeffekte. Voraussetzung für eine derartige Bestellung ist, dass die sachgemäße Erfüllung der Aufgaben des Abfallbeauftragten gewährleistet ist. Dies umfasst auch den Einsatz von fachkundigem Personal, welches vor Ort die Anweisungen des Abfallbeauftragten umsetzen kann. Mehrere Kaufleute können sich über diese Option gemeinsam organisieren und ihr Beauftragtenwesen optimieren.

Schließlich kann gemäß § 6 AbfBeauftrV auch ein Abfallbeauftragter für den gesamten Konzern bestellt werden. Diese Option bei der Ausübung der Bestellungspflicht setzt dabei insbesondere voraus, dass die unter dem Konzern zusammengefassten Unternehmen im Hinblick auf die vorgeschlagenen Maßnahmen des Abfallbeauftragten im Konzern weisungsgebunden sind und ausreichend fach- und sachgerechtes Hilfspersonal zur Verfügung steht. Die Vorschrift dürfte insbesondere den großen Lebensmittelunternehmen die Möglichkeit eröffnen, den Abfallbeauftragten auf einer möglichst hohen Unternehmensebene anzusiedeln. Dies kann sich auch in Konstellationen anbieten, in denen ein Konzern von mehreren Genossenschaften gebildet wird (s.o.). Nach vorliegenden Erfahrungen mit dem Beauftragtenwesen aus anderen Umweltbereichen bietet sich häufig eine Verzahnung mit einem bereits eingerichteten Umweltmanagementsystem auf Konzernebene an.

In **Buchstabe b** werden Hersteller und Vertreiber, die Verkaufsverpackungen im Rahmen einer Branchenlösung gemäß § 6 Absatz 2 VerpackV zurücknehmen, zur Bestellung eines Abfallbeauftragten verpflichtet. Verkaufsverpackungen nach § 6 Absatz 1 VerpackV, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen, unterliegen aufgrund ihrer besonderen abfallwirtschaftlichen Bedeutung strengeren Rücknahme- und Verwertungsanforderungen als andere Verpackungsarten. Daher ist die Rücknahmepflicht grundsätzlich durch Beteiligung an einem System nach § 6 Absatz 3 VerpackV zu erfüllen, das seinerseits einen Abfallbeauftragten zu bestellen hat (siehe Nummer 3 Buchstabe a). Gleiches muss auch für diejenigen Hersteller und Vertreiber gelten, welche die Verkaufsverpackungen alternativ über sogenannte Branchenlösungen nach § 6 Absatz 2 VerpackV zurücknehmen und einer Verwertung zuführen. Da eine solche Rücknahme regelmäßig durch einen gemeinsamen beauftragten Dritten organisiert wird, können Hersteller und Vertreiber auf die Bestellung eines eigenen Abfallbeauftragten verzichten, wenn dieser Dritte einen Abfallbeauftragten bestellt hat.

In **Buchstabe c** werden Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 100 Tonnen Verkaufsverpackungen gemäß § 7 Absatz 1 oder Absatz 2 VerpackV zurücknehmen, zur Bestellung eines Abfallbeauftragten verpflichtet. Die Rücknahme von Ver-

kaufsverpackungen, die nicht bei privaten Endverbrauchern anfallen, auf allen Vertriebs-ebenen und die anschließende Verwertung dieser Verkaufsverpackungen hat im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen Ziele nach § 1 VerpackV eine maßgebliche Bedeutung. Da gemäß § 7 Absatz 1 und Absatz 2 jedoch jeder Hersteller und Vertreiber, unabhängig von der in den Verkehr gebrachten Menge an Verkaufsverpackungen, zur Rücknahme und Verwertung verpflichtet ist, ist es im Hinblick auf die in § 59 Absatz 1 Satz 1 KrWG vorausgesetzte „Bedeutung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit“, insbesondere im Hinblick auf den „Umfang der Rücknahme“, sowie aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erforderlich, die Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten auf diejenigen Hersteller und Vertreiber zu begrenzen, die eine abfallwirtschaftlich bedeutende Menge an Verkaufsverpackungen tatsächlich zurücknehmen und somit die weitere Bewirtschaftung dieser Abfallmengen maßgeblich steuern. Zur Mengenschwelle in Höhe von 100 Tonnen gelten die Ausführungen zu Buchstabe a entsprechend.

In **Buchstabe d** werden Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 2 Tonnen Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter gemäß § 8 Absatz 1 VerpackV zurücknehmen, zur Bestellung eines Abfallbeauftragten verpflichtet. Die Rücknahme von gebrauchten und restentleerten Verkaufsverpackungen, die schadstoffhaltige Füllgüter nach § 3 Absatz 7 VerpackV enthielten, hat im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen Ziele nach § 1 VerpackV eine maßgebliche Bedeutung, insbesondere auch wegen der Umweltgefährdung durch mögliche Restanhaftungen. Da gemäß § 7 Absatz 1 und Absatz 2 jedoch jeder Hersteller und Vertreiber, unabhängig von der in den Verkehr gebrachten Menge an Verkaufsverpackungen, zur Rücknahme und Verwertung verpflichtet ist, ist es im Hinblick auf die in § 59 Absatz 1 Satz 1 KrWG vorausgesetzte „Bedeutung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit“, insbesondere im Hinblick auf den „Umfang der Rücknahme“, sowie aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erforderlich, die Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten auf diejenigen Hersteller und Vertreiber zu begrenzen, die eine abfallwirtschaftlich und unter Berücksichtigung des Umweltgefährdungspotenzials bedeutende Menge an Verkaufsverpackungen tatsächlich zurücknehmen und somit die weitere Bewirtschaftung dieser Abfallmengen maßgeblich steuern. In Anlehnung an die gesetzliche Vermutung bezüglich gefährlicher Abfälle in § 7 Absatz 9 Satz 2 AbfAEV und § 2 Absatz 2 Satz 1 der Nachweisverordnung ist dies ab einer zurückgenommenen Menge von mehr als 2 Tonnen Verkaufsverpackungen pro Kalenderjahr anzunehmen.

In **Buchstabe e** werden Hersteller, die gemäß § 19 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) Elektro- und Elektronikaltgeräte zurücknehmen, zur Bestellung eines Abfallbeauftragten verpflichtet, es sei denn, die von ihnen hierfür beauftragten Dritten verfügen über einen Abfallbeauftragten. Hersteller sind für die unentgeltliche Rücknahme und Entsorgung ihrer eigenen Elektroaltgeräte von anderen Nutzern als privaten Haushalten verantwortlich,

soweit es sich nicht um historische Altgeräte handelt. Die Rücknahmepflicht nach § 19 ElektroG stellt, bedingt durch die Rückgabe der Elektroaltgeräte vom Käufer an den Hersteller, eine Form der Produktverantwortung dar, die besondere Möglichkeiten zur Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher und abfallarmer Verfahren bzw. Erzeugnisse eröffnet, auf die der Abfallbeauftragte gemäß § 60 Absatz 1 Nummer 4 und 5 KrWG hinzuwirken hat. Durch die Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten können die Anforderungen nach dem ElektroG im Hinblick auf die Rücknahme überwacht sowie die abfallwirtschaftlichen Ziele in besonderer Weise gefördert werden.

In **Buchstabe f** werden Vertreiber im Sinne von § 17 Absatz 1 und 2 ElektroG zur Bestellung eines Abfallbeauftragten verpflichtet. Nach § 17 Absatz 1 ElektroG haben Vertreiber mit einer Verkaufsfläche von mindestens 400 Quadratmetern bei Verkauf eines neuen Elektro- oder Elektronikgerätes ein Altgerät der gleichen Geräteart zurückzunehmen. Bei Altgeräten, deren Kantenlänge nicht größer als 25 Zentimeter ist, besteht diese unentgeltliche Rücknahmepflicht unabhängig vom Kauf eines neuen Gerätes. Für Vertreiber, deren Vertrieb unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln erfolgt, ist nach § 17 Absatz 2 ElektroG deren Lager- und Versandfläche für Elektro- und Elektronikgeräte mit Blick auf die 400-Quadratmeter-Anforderung maßgeblich. Soweit die Vertreiber die zurückgenommenen Altgeräte nicht den Herstellern oder den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern übergeben, haben sie diese gemäß § 17 Absatz 5 ElektroG nach den Anforderungen des § 20 ElektroG zu behandeln. Diese Tätigkeiten haben im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen Ziele nach § 1 ElektroG eine maßgebliche Bedeutung und stellen eine wesentliche Schnittstelle zur weiteren abfallwirtschaftlichen Behandlung der Elektro- und Elektronikaltgeräte dar.

Die Pflicht zur Rücknahme wird mit dem neuen ElektroG erstmals eingeführt und ist daher bei den Vertreibern nach § 17 Absatz 1 und Absatz 2 ElektroG in die Vertriebsorganisation einzugliedern sowie nach den Anforderungen des ElektroG auszugestalten. Die bruch sichere Erfassung, das Verhindern einer mechanischen Verdichtung bei der Rücknahme sowie der Schutz vor unbefugtem Zugriff auf die Sammelcontainer stellen besondere Anforderungen an die rücknahmepflichtigen Vertreiber, die durch einen Abfallbeauftragten überwacht und im Sinne der abfallwirtschaftlichen Ziele des ElektroG optimiert werden können. Bedingt durch den Umfang und den Umsatz nach der Verkaufsfläche ist zudem zu erwarten, dass bei den Vertreibern nach § 17 Absatz 1 und 2 ElektroG relevante Abfallmengen anfallen werden.

In **Buchstabe g** werden Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien zur Bestellung eines Abfallbeauftragten verpflichtet, es sei denn sie sind einem freiwilligen System für die Rücknahme von Fahrzeug- und Industrie-Alt batterien angeschlossen, das selbst über einen

Abfallbeauftragten verfügt. Nach § 8 des Batteriegesetzes (BattG) haben die Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien die Pflicht, den Vertreibern nach § 9 BattG sowie den Behandlungseinrichtungen nach § 12 BattG eine unentgeltliche Möglichkeit zur Rückgabe der Altbatterien anzubieten und diese nach den Anforderungen des § 14 BattG zu behandeln. Die Hersteller sind damit für die Organisation einer Rückgabeinfrastruktur und für die Verwertung gemäß den Anforderungen des § 14 BattG verantwortlich. Diese Tätigkeiten sind wesentlich für die weitere Behandlung der Altbatterien und haben im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen Ziele nach dem BattG eine maßgebliche Bedeutung. Insbesondere für den Bereich von Industriebatterien, die zum Teil anwenderspezifisch gefertigt werden, ergibt sich durch die Pflicht nach § 12 BattG eine Form der Produktverantwortung, die besondere Möglichkeiten zur Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher und abfallarmer Verfahren bzw. Erzeugnisse eröffnet. Durch die Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten können die Anforderungen nach dem BattG im Hinblick auf die Rücknahme überwacht sowie die abfallwirtschaftlichen Ziele bei der Verwertung in besonderer Weise gefördert werden.

In **Buchstabe h** werden Vertreter gemäß § 9 BattG, die Fahrzeug- und Industrie- Altbatterien zurücknehmen, zur Bestellung eines Abfallbeauftragten verpflichtet, es sei denn, sie sind einem freiwilligen System für die Rücknahme von Fahrzeug- und Industriebatterien angeschlossen, das selbst über einen Abfallbeauftragten verfügt. Nach § 9 Absatz 3 BattG wird den Vertreibern die Möglichkeit zur Selbstvermarktung der zurückgenommenen Fahrzeug- und Industrie- Altbatterien eröffnet. Mit dieser Option geht im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen Ziele des BattG eine besondere abfallwirtschaftliche Bedeutung einher, die durch die Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten in geeigneter Weise überwacht und gefördert werden kann. Zudem können Fahrzeug- und Industrie- Altbatterien abhängig von ihrer Größe und ihrer Zusammensetzung ein höheres Gefährdungspotenzial als Gerätealtbatterien aufweisen. Vertreter gemäß § 9 Absatz 3 BattG haben daher die abfallspezifischen Gefahren bei der Rücknahme von diesen Batterietypen frühzeitig zu berücksichtigen. Ausgehend von dem Gefährdungspotenzial dieser größtenteils als gefährlich eingestuft Abfälle, dient die Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten zur Eigenüberwachung und Fortentwicklung der abfalltechnischen Rücknahmeinfrastruktur im Sinne des BattG.

In **Buchstabe i** werden Hersteller und Vertreter, die Abfälle freiwillig zurücknehmen, verpflichtet, einen Abfallbeauftragten zu bestellen. Dies betrifft beispielsweise Hersteller und Vertreter, die die nach Gebrauch ihrer Erzeugnisse verbleibenden gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfälle freiwillig gemäß § 26 KrWG oder gemäß § 17 Absatz 3 ElektroG zurücknehmen. Die für die Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten festgelegten Men-

genschwellen von 100 Tonnen pro Jahr für nicht gefährliche Abfälle pro Jahr und 2 Tonnen gefährliche Abfälle pro Jahr dienen der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Zur Mengenschwelle in Höhe von 100 Tonnen gelten die Ausführungen zu Buchstabe a entsprechend.

Nummer 3 bestimmt die Betreiber von Rücknahmesystemen, die einen Abfallbeauftragten zu bestellen haben.

In **Buchstabe a** werden Betreiber von Rücknahmesystemen, die Verkaufsverpackungen gemäß § 6 Absatz 3 VerpackV zurücknehmen, zur Bestellung eines Abfallbeauftragten verpflichtet. Die haushaltsnahe Abholung von Verkaufsverpackungen beim privaten Endverbraucher durch Systeme gemäß § 6 Absatz 3 VerpackV ist eines der zentralen Elemente der Verpackungsverordnung, mit der die Produktverantwortung der Hersteller und Vertrieber für Verkaufsverpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen, umgesetzt wird. Diese Systeme haben außerdem besondere Verwertungsanforderungen nach Nummer 1 des Anhangs I zur VerpackV zu erfüllen. Angesichts dieser besonderen abfallwirtschaftlichen Bedeutung der Tätigkeit der Systeme sind deren Betreiber zur Bestellung eines Abfallbeauftragten verpflichtet; eine Mengenschwelle ist nicht erforderlich, zumal die von den Systemen entsorgten Verpackungsmengen regelmäßig diejenigen einzelner Hersteller und Vertrieber deutlich übersteigen. Soweit sich Hersteller und Vertrieber gemäß § 6 Absatz 1 VerpackV an einem System beteiligen, müssen sie selbst keinen Abfallbeauftragten bestellen.

Buchstabe b verpflichtet Betreiber herstellereigener Rücknahmesysteme gemäß § 16 Absatz 5 ElektroG zur Bestellung eines Abfallbeauftragten. Betreiber herstellereigener Rücknahmesysteme nehmen stellvertretend für die Hersteller deren Pflichten nach dem ElektroG wahr. Zu diesen Pflichten zählen das Aufstellen von geeigneten Behältnissen an den von ihnen eingerichteten Rücknahmestellen, die eine bruch sichere Rücknahme ermöglichen, der ordnungsgemäße Transport der zurückgenommenen Geräte sowie das Zuführen zu einer Behandlung nach den Anforderungen des § 20 ElektroG. Diese Tätigkeiten haben im Hinblick auf die Ziele nach § 1 ElektroG eine maßgebliche abfallwirtschaftliche Bedeutung und stellen eine wesentliche Schnittstelle zur weiteren abfallwirtschaftlichen Behandlung der Elektroaltgeräte dar. Zudem ist anzunehmen, dass über herstellereigene Rücknahmesysteme eine nicht unerhebliche Anzahl von Elektroaltgeräten gesammelt wird, so dass eine relevante Abfallmenge bei den herstellereigenen Rücknahmesystemen anfällt.

In **Buchstabe c** wird das Gemeinsame Rücknahmesystem gemäß § 6 des BattG zur Bestellung eines Abfallbeauftragten verpflichtet. Das Gemeinsame Rücknahmesystem nimmt über etwa 170.000 angeschlossene bundesweite Rücknahmestellen jährlich eine relevante

Abfallmenge von etwa 14.800 Tonnen Gerätealtbatterien zurück und führt sie einer Behandlung im Sinne von § 14 BattG zu. Hierbei handelt es sich zudem überwiegend um gefährliche Abfälle. Mit der Rücknahme und dem Transport zu den Behandlungsanlagen gehen spezifische Gefahren – wie etwa eine erhöhte Brandgefahr oder das Auslaufen von Batterieflüssigkeiten – einher. Das Gemeinsame Rücknahmesystem hat nach den Anforderungen in § 6 Absatz 3 BattG daher geeignete Transportbehälter aufzustellen. Es besteht daher die Möglichkeit, durch den Abfallbeauftragten diese abfallspezifischen Gefahren bei der Rücknahme von Gerätebatterien frühzeitig zu berücksichtigen und somit Risiken an den Rücknahmestellen zu verringern. Hinzu kommt, dass das Gemeinsame Rücknahmesystem nach § 6 Absatz 6 BattG die Entsorgungsdienstleistungen entlang der Behandlungskette wie Transport, Sortierung und Verwertung auszuschreiben hat. Über dieses Ausschreibungsverfahren können abfalltechnisch wie abfallwirtschaftlich fortschrittliche Verfahren in besonderem Maße gefördert werden.

In **Buchstabe d** werden Betreiber herstellereigener Rücknahmesysteme gemäß § 7 BattG zur Bestellung eines Abfallbeauftragten verpflichtet. Die Ausführungen in Nummer 2 Buchstabe i zu dem Gemeinsamen Rücknahmesystem gelten entsprechend, da die Anforderungen an die Organisation von herstellereigenen Rücknahmesystemen in weiten Teilen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 BattG übereinstimmen.

In **Buchstabe e** werden Betreiber freiwilliger Systeme zur Rücknahme von Fahrzeug- und Industrie-Altbatterien zur Bestellung eines Abfallbeauftragten verpflichtet. Die Ausführungen zu den Rücknahmesystemen für Gerätealtbatterien gelten entsprechend. Hinzu kommt, dass abhängig von ihrer Größe und der Zusammensetzung Fahrzeug- und Industriebatterien ein höheres Gefährdungspotenzial als Gerätebatterien aufweisen können. Freiwillige Systeme zur Rücknahme von Fahrzeug- und Industriebatterien haben daher die besonderen abfallspezifischen Gefahren bei der Rücknahme von diesen Batterietypen frühzeitig zu berücksichtigen und an die Rücknahmestellen weiterzugeben. Ausgehend von dem Gefährdungspotenzial dieser größtenteils als gefährlich eingestuft Abfälle, dient die Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten der Eigenüberwachung des Rücknahmesystems und kann die Fortentwicklung der abfalltechnischen Sammlungsinfrastruktur im Sinne des BattG fördern.

Zu § 3 (Mehrere Abfallbeauftragte)

Die Vorschrift entspricht § 2 der bisherigen Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall. In Verbindung mit dem neuen § 2 stellt die Vorschrift zunächst klar, dass grundsätzlich ein Abfallbeauftragter zu bestellen ist. Dadurch wird die Alternative in § 59 Absatz 1 Satz 1

KrWG „einen oder mehrere Abfallbeauftragte“ zu bestellen verhältnismäßig konkretisiert. Als Ausnahme zu diesem Grundsatz kann die zuständige Behörde die Bestellung mehrerer Abfallbeauftragter im Einzelfall anordnen, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben eines Abfallbeauftragten erforderlich ist. Die behördliche Anordnung zur Bestellung mehrerer Abfallbeauftragter kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Kriterien in § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 KrWG, insbesondere aufgrund der Größe der Anlage, des Umfangs der Rücknahme, des Schwierigkeitsgrades der Anlagentechnik bzw. der Behandlung von Abfällen sowie der Art und Menge der anfallenden, behandelten oder zurückgenommenen Abfälle geboten sein.

Zu § 4 (Gemeinsamer Abfallbeauftragter)

Die Vorschrift entspricht § 3 der bisherigen Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall.

Die Vorschrift ermöglicht die Bestellung eines gemeinsamen Abfallbeauftragten, sofern die nach § 2 zur Bestellung Verpflichteten mehrere Anlagen, Betriebe als Besitzer im Sinne des § 27 KrWG oder Rücknahmesysteme und -stellen betreiben. Der Prüfungsmaßstab wurde im Unterschied zur bisherigen Verordnung strenger ausgestaltet. Die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben darf „nicht beeinträchtigt“ werden. Die Bestellung eines gemeinsamen Abfallbeauftragten muss daher zu einer mindestens gleichwertigen Qualität der Erfüllung seiner Aufgaben führen. Dies ist bei einer gemeinsamen Bestellung insbesondere dann anzunehmen, wenn die Behandlungsschritte der betriebenen Anlagen oder die Verfahren der Rücknahme einen engen funktionalen Zusammenhang aufweisen, da bspw. gleichartige Abfälle behandelt oder zurückgenommen werden oder die Anlagen hintereinander geschaltete Prozesse der Behandlung darstellen. Die Bestellung eines gemeinsamen Abfallbeauftragten kann in diesen Fällen zweckmäßig sein, da der Abfallbeauftragte beispielsweise effizientere Vorschläge für Maßnahmen zur Verbesserung der Betriebsabläufe in Bezug auf die Verwendung und Bewirtschaftung der Abfälle unterbreiten kann. Die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben ist in diesen Fällen jedenfalls nicht beeinträchtigt (s. zusätzlich die Ausführungen zu § 2 Buchstabe a).

Zu § 5 (Nicht betriebsangehöriger Abfallbeauftragter)

Die Vorschrift entspricht § 4 der bisherigen Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall. Im Zusammenhang mit § 2 stellt die Vorschrift zunächst klar, dass grundsätzlich ein betriebsangehöriger Abfallbeauftragter zu bestellen ist. Dieser Grundsatz deckt sich mit den gesetzlichen Vorgaben, die in verschiedenen Regelungen die Betriebsangehörigkeit voraussetzen. Dazu zählen zum Beispiel das Benachteiligungsverbot und der Kündigungs-

schutz gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 58 des BImSchG. Als Ausnahme zu diesem Grundsatz soll einem Anlagenbetreiber auf Antrag bei der zuständigen Behörde jedoch die Bestellung eines nicht betriebsangehörigen Abfallbeauftragten gestattet werden, wenn die sachgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß § 60 KrWG nicht beeinträchtigt wird. Der Prüfungsmaßstab entspricht dem Maßstab in § 4.

Die sachgemäße Erfüllung der Aufgaben eines Abfallbeauftragten setzt vor allem das in dieser Verordnung konkretisierte Fachwissen des Abfallbeauftragten voraus. Die Ausnahme zielt daher beispielsweise auf Anlagen oder Besitzer im Sinne des § 27 KrWG, deren Mitarbeiter aufgrund der Art der Anlage oder der zentralen Tätigkeit des Unternehmens regelmäßig nicht über spezifisch abfallrelevantes Wissen verfügen. Die Vorschrift gibt zudem Unternehmen mit wenigen Mitarbeitern die Möglichkeit, die Pflicht gemäß § 2 durch Beschäftigung eines externen Abfallbeauftragten zu erfüllen. Die Regelung dürfte in ihrem praktischen Anwendungsbereich vor allem Anlagen nach § 2 Nummer 1 Buchstabe a und c sowie Hersteller und Vertreiber gemäß § 2 Nummer 2 erfassen (s. zusätzlich die Ausführungen zu § 2 Buchstabe a).

Zu § 6 (Abfallbeauftragter für Konzerne)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 5 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall und regelt die Bestellung eines Abfallbeauftragten für Konzerne. Die Vorschrift stellt einen Sonderfall der Bestellung eines nicht betriebsangehörigen Abfallbeauftragten dar. Voraussetzung ist zunächst, dass mehrere Anlagen, Betriebe von Besitzern im Sinne des § 27 KrWG oder Rücknahmesysteme und -stellen unter der Leitung eines herrschenden Unternehmens zusammengefasst sind. Diese können einen gemeinsamen Abfallbeauftragten für alle unter dem Konzern zusammengefassten Anlagen, Betriebe oder Rücknahmesysteme oder -stellen bestellen. Dabei ist sicherzustellen, dass die dem Abfallbeauftragten zugewordnen Mitwirkungsrechte, beispielsweise die Mitwirkung bei der Verbesserung der technischen Verfahren, in der Praxis durchgesetzt werden können. Das den Konzern beherrschende Unternehmen muss den Betreibern der übrigen Anlagen, Betrieben oder Rücknahmesystemen oder -stellen daher zur Sicherstellung der sachgerechten Aufgabenerfüllung zu Weisungen berechtigt sein. Die ordnungsgemäße Erfüllung der sonstigen Aufgaben eines Abfallbeauftragten in den unter dem Konzern zusammengefassten Anlagen, Betrieben oder Rücknahmesystemen ist durch ausreichend fachkundiges und zuverlässiges Hilfspersonal des Abfallbeauftragten vor Ort zu gewährleisten. Die Vorschrift soll bestehenden Organisationsstrukturen in Großunternehmen Rechnung tragen (s. zusätzlich die Ausführungen zu § 2 Buchstabe a).

Zu § 7 (Ausnahme von der Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten)

Die Vorschrift entspricht § 6 der bisherigen Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall. Die Vorschrift regelt eine Ausnahme von der Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten gemäß § 2. Die Entscheidung obliegt der zuständigen Behörde auf Antrag im Einzelfall. Die Ausnahme ist geboten, da der Verordnungsgeber zur Festlegung der nach § 2 zur Bestellung Verpflichteten eine generalisierende Betrachtung vorgenommen hat. Die zur Bestellung Verpflichteten wurden am Maßstab der in § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 KrWG enthaltenen Kriterien festgelegt. Die Vorschrift gibt der Behörde die Möglichkeit aufgrund der besonderen Umstände im Einzelfall von der grundsätzlichen Entscheidung des Verordnungsgebers abzuweichen. Die Bestellung eines Abfallbeauftragten kann beispielsweise dann nicht erforderlich sein, wenn die Bestellung eine unzumutbare wirtschaftliche Härte für den Betrieb darstellt oder die Tätigkeit des Betriebes trotz Überschreitung der Mengengrenzen nicht zu bedeutenden Umweltrisiken führt. Auf diese Weise kann dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Einzelfall Rechnung getragen werden.

Zu Abschnitt 2 (Anforderungen an Abfallbeauftragte)

In diesem Abschnitt werden die Anforderungen an die Zuverlässigkeit sowie die Fachkunde von Abfallbeauftragten konkretisiert.

Zu § 8 (Zuverlässigkeit)

Die Vorschrift konkretisiert die gesetzliche Anforderung an die Zuverlässigkeit von Abfallbeauftragten. Der Tatbestand entspricht dem Zuverlässigkeitsmaßstab für Sachverständige gemäß § 17 der neuen EfbV. Der strengere Maßstab im Vergleich zu sonstigen abfallrechtlichen Vorschriften, insbesondere den Zuverlässigkeitsanforderungen an den Inhaber oder das Leitungspersonal in § 8 der in Artikel 1 enthaltenen EfbV und § 3 AbfAEV, ist aufgrund der Funktion des Abfallbeauftragten geboten. Abfallbeauftragte stellen das „Abfallgewissen“ des zur Bestellung Verpflichteten dar und sollten daher in besonderem Maße zuverlässig sein.

Absatz 1 enthält eine Positivdefinition der Zuverlässigkeit. Hiernach ist zuverlässig, wer auf Grund der persönlichen Eigenschaften, des Verhaltens und der Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben geeignet ist. Schon nach den allgemeinen gewerberechtlichen Grundsätzen stellt die Zuverlässigkeitsprüfung eine tatsächengestützte Prognoseentscheidung der Behörde dar.

Absatz 2 enthält mehrere widerlegliche Regelbeispiele, in denen die notwendige Zuverlässigkeit nach Absatz 1 nicht gegeben ist. Die Aufzählung der Regelbeispiele ist nicht abschließend, so dass auch in anderen Fällen die Zuverlässigkeitsprognose negativ ausfallen kann. Gleichzeitig erfolgt die Klarstellung, dass nicht nur das Gefahrgutrecht sondern das gesamte Transportrecht (also insbesondere auch Verstöße gegen das Güterkraftverkehrsgesetz) bei der Zuverlässigkeitsprognose zu berücksichtigen ist.

Die Zuverlässigkeit ist nach Nummer 1 in der Regel nicht gegeben, wenn der Abfallbeauftragte innerhalb der letzten fünf Jahre wegen der Verletzung bestimmter Vorschriften mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als fünfhundert Euro belegt worden ist oder zu einer Strafe verurteilt worden ist. Zur Harmonisierung der Anforderungen an Beauftragte im Umweltrecht, entspricht die Höhe der Geldbuße der Höhe der Geldbuße für die Zuverlässigkeit von Immissionsschutzbeauftragten (vgl. § 10 Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte). Des Weiteren ist nach Nummer 2 eine Zuverlässigkeit in der Regel zu verneinen, wenn der Abfallbeauftragte wiederholt oder grob pflichtwidrig gegen die in Nummer 1 genannten Vorschriften verstoßen hat. Wiederholte Verstöße können bereits bei einer zweimaligen Begehung gleichartiger Verfehlungen vorliegen. Grob pflichtwidrig handelt, wer die sich aus einem Rechtssatz ergebenden Pflichten zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen in besonders schwerem Maße verletzt oder der Verstoß sich gegen eine besonders gewichtige Pflicht richtet. Nummer 3 enthält eine Unzuverlässigkeitsvermutung für den Fall des Verlustes der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge strafgerichtlicher Verurteilung. Nummer 4 nimmt den Fall auf, dass der Abfallbeauftragte nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, es sei denn, dass dadurch die Interessen des zur Bestellung Verpflichteten nicht gefährdet sind. Geordnete Vermögensverhältnisse bestehen grundsätzlich, wenn die Ausgaben die regelmäßigen Einnahmen jedenfalls auf Dauer nicht übersteigen. Soweit Schulden vorhanden sind, denen keine realisierbaren Vermögenswerte gegenüberstehen, kann von geordneten finanziellen Verhältnissen dennoch ausgegangen werden, wenn der Schuldendienst nach Maßgabe mit den Gläubigern getroffener Vereinbarungen bedient wird und die Verbindlichkeiten zudem nach Art und Höhe in Ansehung der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse in einem überschaubaren Zeitraum getilgt werden können. Das beantragte oder eröffnete Insolvenzverfahren dürfte jedoch ein deutliches Indiz dafür sein, dass der Abfallbeauftragte nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt. Liegen die Tatbestandsvoraussetzung des Regelbeispiels vor, kann aber die Zuverlässigkeitsprognose trotzdem positiv ausfallen, wenn es sich um einen atypischen Fall handelt. Insoweit kommt es auf eine Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalls an.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt die Dokumente, die der Abfallbeauftragte zum Nachweis der Erfüllung der Zuverlässigkeitsvoraussetzungen dem zur Bestellung Verpflichteten vorzulegen hat. Der in Nummer 2 verlangte Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfte bei

betriebsangehörigen Abfallbeauftragten in der Regel nicht vorliegen und kann daher insbesondere zur Prüfung der Zuverlässigkeit nicht betriebsangehöriger Abfallbeauftragter herangezogen werden, sofern diese im Gewerbezentralregister eingetragen sind. Satz 2 dient der Überwachung und ermöglicht der zuständigen Behörde die Prüfung der Unterlagen.

Absatz 4 regelt die Anforderungen an die Gleichwertigkeit von Nachweisen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit inländischen Nachweisen. In diesem Zusammenhang wird auch bestimmt, in welcher Form derartige Nachweise vorgelegt werden müssen. Die Bestimmungen dienen der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 3 der EU-Dienstleistungsrichtlinie und folgen insoweit den entsprechenden Regelungen des Gesetzes zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften (vgl. dort insbesondere Artikel 8 – Änderung des damaligen KrW-/AbfG). Nach Artikel 5 Absatz 3 der EU-Dienstleistungsrichtlinie stehen Nachweise zur Zuverlässigkeit, Fach- oder Sachkunde aus den genannten Mitglieds- oder Vertragsstaaten entsprechenden inländischen Nachweisen gleich, wenn sie mit inländischen Nachweisen gleichwertig sind oder aus ihnen hervorgeht, dass die betreffenden Anforderungen erfüllt sind. Diese EU-rechtlichen Vorgaben gelten auch in den Fällen, in denen für die Zulassung der Dienstleistung kein Genehmigungsverfahren, sondern nur die Vorlage bestimmter Nachweise im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung vorgesehen ist. Die Regelungen zur Vorlage sollen eine ausreichende Kontrollmöglichkeit ausländischer Nachweise durch den nach § 2 zur Bestellung Verpflichteten und der zuständigen Behörde sicherstellen und folgen ebenfalls den entsprechenden Bestimmungen des o.g. Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie.

Zu § 9 (Fachkunde)

Die Vorschrift regelt die Fachkundeforderungen von Abfallbeauftragten. Zur Harmonisierung abfallrechtlicher Regelungen ist die Vorschrift weitestgehend § 9 der in Artikel 1 enthaltenen EfbV sowie den §§ 4 und 5 AbfAEV nachgebildet.

Absatz 1 bestimmt die grundsätzlichen Anforderungen an die Fachkunde von Abfallbeauftragten, die theoretisches Wissen und praktische Erfahrung voraussetzt. Nach **Nummer 1** muss der Abfallbeauftragte zunächst auf einem Fachgebiet, dem die Anlage, der Betrieb eines Besitzers im Sinne des § 27 KrWG oder das Rücknahmesystem hinsichtlich seiner Technik oder Betriebsvorgänge zuzuordnen ist, ein Hoch- oder Fachhochschulstudium, eine Ausbildung oder eine Qualifikation als Meister vorweisen. Nach dem Vorbild von § 4 Absatz 1 Satz 2 und § 5 Absatz 1 Satz 2 AbfAEV wird die Fachkunde allerdings nicht mehr an ein Studium oder eine Ausbildung nur bestimmter Fachrichtungen gebunden, sondern

zielgenauer an das Fachgebiet, dem der konkrete Betrieb bzw. die Anlage hinsichtlich seiner Betriebsvorgänge zuzuordnen ist. Kann ein Betrieb oder eine Anlage mehreren Fachgebieten zugeordnet werden, reicht es aus, wenn das Studium oder die Ausbildung einem dieser Fachgebiete zuzuordnen ist. Die Vorschrift trägt insbesondere den heterogenen Tätigkeitsfeldern der gemäß § 2 zur Bestellung Verpflichteten Rechnung.

Zusätzlich hat der Abfallbeauftragte gemäß **Nummer 2** über eine zweijährige praktische Tätigkeit zu verfügen, in deren Rahmen Kenntnisse über die Anlage, den Betrieb eines Besitzers im Sinne des § 27 oder das Rücknahmesystem bzw. vergleichbare Anlagen, Betriebe oder Rücknahmesysteme, die Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen in solchen Anlagen, Betrieben oder Rücknahmesystemen oder –stellen sowie die hergestellten Erzeugnisse erworben wurden.

Nummer 3 bestimmt schließlich, dass der Abfallbeauftragte einen behördlich anerkannten Lehrgang zu absolvieren hat. Durch diese Vorgabe werden die Anforderungen an Abfallbeauftragte den Anforderungen an Immissionsschutzbeauftragte angeglichen (§ 7 Nummer 2 5. BImSchV). Grundsätzlich sollen die Lehrgänge Kenntnisse vermitteln, die für die Wahrnehmung der Aufgaben des Abfallbeauftragten erforderlich sind. Die Lehrgangsinhalte werden in Anlage 1 konkretisiert.

Absatz 2 regelt die Anforderungen an die Fortbildung von Abfallbeauftragten. Der Abfallbeauftragte hat alle zwei Jahre an einer Fortbildung teilzunehmen. Der Fortbildungsturnus entspricht den Vorgaben in der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte. Die Inhalte des Lehrgangs werden in Anlage 1 festgelegt. Mit der im Einführungssatz vorgesehenen Formulierung „sollen“ eröffnet Anlage 1 der für die Anerkennung des Lehrgangs zuständigen Behörde einen gewissen Beurteilungsspielraum. So können die Lehrgangsinhalte adressatengerecht an den jeweils betroffenen Kreis der Abfallbeauftragten angepasst werden. Die zuständige Behörde kann daher auch Fachkundelehrgänge oder Module von Fachkundelehrgängen anerkennen, die Kenntnisse entsprechend der Anlage 1 vermitteln, die nur für bestimmte Anlagen, Besitzer im Sinne des § 27 KrWG oder Rücknahmesysteme Rücknahmestellen ausreichen. Die Erfüllung dieser Pflicht hat der zur Bestellung Verpflichtete sicherzustellen. Da die Kontrolle der Einhaltung abfallrechtlicher Rechtsvorschriften sowie die Erstattung eines jährlichen Berichts, in dem auch Vorschläge zur Verbesserung der abfallrechtlichen Verfahren enthalten sein sollen, zu den Kernaufgaben des Abfallbeauftragten zählen, ist die Pflicht zur Fortbildung eine wichtige Regelung zur Förderung der effizienten Wahrnehmung dieser Aufgaben.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt die Dokumente, die der Abfallbeauftragte zum Nachweis der Erfüllung der Fachkundevoraussetzungen dem zur Bestellung Verpflichteten vorzulegen

hat. Satz 2 dient der Überwachung und ermöglicht der zuständigen Behörde die Prüfung der Unterlagen.

Absatz 4 regelt die Anforderungen an die Gleichwertigkeit von Nachweisen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit inländischen Nachweisen. Zur näheren Erläuterung wird auf die Ausführungen zu § 8 Absatz 4 verwiesen.

Zu § 10 (Übergangsvorschrift)

Die Vorschrift dient einem vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips schonenden Übergang, insbesondere da Anforderungen zur Fachkunde von Abfallbeauftragten bislang nicht geregelt wurden.

Absatz 1 trifft eine Bestandsschutzregelung für bereits zum Inkrafttreten der Verordnung tätige Abfallbeauftragte. Satz 1 regelt, dass für bereits nach der bisherigen Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall bestellte Abfallbeauftragte die Anforderungen an die Fachkunde gemäß § 9 Absatz 1 KrWG nicht gelten. Im Hinblick auf die Pflicht zur regelmäßigen Fortbildung nach § 9 Absatz 2 stellt Satz 2 der Vorschrift klar, dass die Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang erstmals 24 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung zu erfolgen hat. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die auf dem Markt angebotenen Lehrgänge zur Fortbildung von Abfallbeauftragten bislang nicht behördlich anerkannt worden sind. Der Nachweis der Teilnahme wird in § 9 Absatz 3 geregelt..

Absatz 2 betrifft die auf der Grundlage dieser Verordnung zu bestellenden Abfallbeauftragten. Diese haben die Pflicht zur Erfüllung der Fachkundevoraussetzung in § 9 Absatz 1 Nummer 3 – die Teilnahme an einem Lehrgang – spätestens 24 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung zu erfüllen. Der Übergangszeitraum entspricht der Frist zur erstmaligen Fortbildung bereits bestellter Abfallbeauftragte und berücksichtigt ebenso, dass bislang keine anerkannten Lehrgänge vorhanden sind. Der Nachweis der Teilnahme wird in § 9 Absatz 3 geregelt.

Zu Anlage 1 (Lehrgangsinhalte)

Die Anlage enthält eine Aufzählung der Inhalte, die im Rahmen der Fachkundelehrgänge vermittelt werden sollen. Der Anhang ist zum Teil den Lehrgangsinhalten der Entsorgungsfachbetriebeverordnung nachgebildet, berücksichtigt aber auch Besonderheiten für Abfallbeauftragte. Zu den besonderen Anforderungen an Abfallbeauftragte zählen insbesondere die unter II. aufgelisteten Lehrgangsinhalte. Die Formulierung „sollen“ eröffnet der für die

Anerkennung zuständigen Behörde allerdings einen gewissen Beurteilungsspielraum. So können die Lehrgangsinhalte entsprechend des jeweiligen Adressatenkreises angepasst werden. Die zuständige Behörde kann Fachkundelehrgänge oder Module von Fachkundelehrgängen anerkennen, die Kenntnisse entsprechend der Anlage 1 vermitteln, die nur bestimmte Anlagen, Besitzer im Sinne des § 27 KrWG oder Rücknahmesysteme oder Rücknahmestellen ausreichen.